



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-012/21
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 24.11.2021

Vorlage zur Entscheidung

<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	12.10.2021	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	16.11.2021	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	09.11.2021	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	17.11.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	24.11.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	11.11.2021	<input checked="" type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	21.10.2021
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

4. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge beschließen:
„4. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebuz zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)“ mit dem Wirksamwerden ab dem 01.01.2022.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: _____ TOP: _____

Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____

Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Der Wochenmarkt wird als Betrieb gewerblicher Art als kostenrechnende öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus/Chósebez geführt. Dabei ist die öffentlich-rechtliche Bewirtschaftung so organisiert, dass alle anfallenden Kosten refinanziert werden. Die vorliegende Gebührenkalkulation erfolgte unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen und organisatorischen Anforderungen. Die Gebühr für die Wochenmarktnutzung ist auf Basis der voraussichtlichen Kosten und Erlöse spätestens alle zwei Jahre neu zu kalkulieren. Die Gebühr für die Jahre 2022/23 wurde analog der Vorjahre entsprechend dem Grundsatz der Erzielung einer Gebührenstabilität und somit einer längerfristigen Planbarkeit für die Wochenmarktteilnehmer als auch für die Verwaltung erneut als Zweijahreskalkulation ermittelt. Erfahrungsgemäß kann nur so eine ständige Fluktuation der Händler vermieden und ein hoher Standard des Wochenmarktes gewährleistet werden.

Unter Beibehaltung der Kalkulationsgrundlagen (Kostenarten, Kostenstellen) ergibt auf Grund von sowohl höheren als auch geringeren Kosten eine Änderung der auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebez zu entrichtenden Marktgebühr. Die Neukalkulation für die Jahre 2022/2023 ergab eine **durchschnittliche Marktgebühr in Höhe von 2,29 €/m² Tag** (vormals 2,16 €/m² Tag).

Die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus/Chósebez zu entrichtenden Marktgebühren sind - mit Wirksamwerden für die Zeit ab dem 01.01.2022 - als Änderungssatzung zu beschließen. Das geschieht in der Weise, dass § 5 der Marktgebührenordnung in der Gebührenhöhe von 2,16 €/m² Tag auf 2,29 €/m² Tag geändert wird.

Es wird die in § 5 ausgewiesene Marktgebühr für die Jahre 2022/23 in Höhe von 2,29 €/m² Tag erhoben und die §§ 1 bis 4 und die §§ 6 bis 8 der Marktgebührenordnung Beschlussnummer II-020-12/09 gelten weiterhin.

Zur Kalkulation:

Absolut treten sowohl höhere als auch geringere Kosten auf, die sich gegenseitig kompensieren. Insgesamt konnten die Kosten im Vergleich zur Kalkulation 2021/22 um 1,5 % reduziert werden. Diese sind in Verbindung mit der Bewirtschaftung der Wochenmärkte für die Jahre 2022/23 auf die Marktteilnehmer umzulegen sind.

Gemäß § 6 Abs. 3 KAG Bbg. müssen Kostenüberdeckungen nach Steuern aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können gemäß KAG ausgeglichen werden. Die Betriebsergebnisse aus der vorangegangenen Kalkulationsperiode ergaben für 2018 eine Kostenunterdeckung i.H.v. rd. 36 T€ und für das Jahr 2019 eine Kostenüberdeckung i.H.v. rd. 34 T€.

Die Überdeckung aus dem Jahr 2019 muss gemäß KAG berücksichtigt werden. Sie wirkt sich im Jahr 2023 kostenreduzierend aus. Die Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2018 kann gemäß KAG berücksichtigt werden. Der Unterdeckungsausgleich liegt im Ermessen des Einrichtungsträgers. Auf den Ausgleich kann auf Grund der angespannten Haushaltslage der Stadt Cottbus/Chósebez als finanzschwache Kommune nicht verzichtet werden.

Die geplante **Flächenbewirtschaftung** orientiert sich an der Entwicklung der tatsächlichen Nutzflächen der Vorjahre. Der Planansatz liegt bei 87.500m² (vorher 92.000m²).

Durch die Pandemie hat die Aufenthaltsqualität, ein Aspekt, der einen Wochenmarkt ausmacht, gelitten. Eine neue Normalität wird sich erst nach und nach etablieren.

Zudem hat die Pandemie den Transformationsprozess der zunehmenden Digitalisierung grundlegend beschleunigt. Die Entwicklung des steigenden Onlinehandels und dessen umfangreichen Möglichkeiten wirkt sich negativ auf die Vitalisierung der Städte aus.

Die Gebührenbedarfsberechnung ergibt eine **Marktgebühr in Höhe von 2,29 €/m²Tag für 2022/23**.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**1. Gesamtkosten:**

Produkt Märkte – 573 010 000

HH-Plan 2022/Ergebnishaushalt: Erträge: 210.800,00 € Aufwand: 204.600,00 €

HH-Plan 2023/Ergebnishaushalt: Erträge: 210.800,00 € Aufwand: 176.600,00 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

100 %ige Kostendeckung über den Kalkulationszeitraum von 2 Jahren.

3. Folgekosten: